



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2021

I. Festsetzung der Grundsteuer 2021

1. Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Jahr 2021 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Grundsteuer 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096). Die Höhe des Grundsteuerbetrages ergibt sich aus dem infolge der Hebesatzänderung für 2019 ff. ergangenen Grundsteuer-Änderungsbescheid vom 24. Januar 2019.
2. Für die Steuerschuldner der Grundsteuer treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

II. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, an die Stadtkasse Tuttlingen zu zahlen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Tuttlingen, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Tuttlingen, 23.01.2021

Emil Buschle